



## **Amtsgericht Ratingen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26.08.2025, 09:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Lintorf, Blatt 4927,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lintorf, Gebäude- und Freifläche, Duisburger Straße 83  
74/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lintorf Flur 12, Flurstück 383,  
Gebäude- und Freifläche, Duisburger Straße 83, groß 636 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem  
Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

**Wohnungsgrundbuch von Lintorf, Blatt 4927,**

**BV lfd. Nr. 2**

1/200 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintorf, Flur 12, Flurstück  
391, Straße, Scheidter Bruch, Größe: 562 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 43 qm große Wohnung mit zwei Zimmern, Küche, Diele, Abstellraum und Bad sowie Balkon und Kellerraum, gelegen im 1. Obergeschoss des Mehrfamilienwohnhauses Duisburger Str. 83 in Ratingen-Lintorf, das Ganze in dem für das Baujahr entsprechender, mittlerer Ausführungs- und Ausstattungsqualität.

Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lintorf Blatt 4927, lfd. Nr. 1 90.000,00 €

- Gemarkung Lintorf Blatt 4927, lfd. Nr. 2 200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.